

Beitragsordnung des MTV Wolfenbüttel



Vorwort

Für Mitglieder des Männerturnvereins besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Sie ist unabhängig von der Teilnahme an Vereinsangeboten. Die Verpflichtung besteht auch, wenn aufgrund des Aufenthaltsortes bzw. Gesundheitszustandes nicht an Vereinsangeboten teilgenommen werden kann.

Vereinsbeiträge werden über das Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt Vereinsbeiträge (s. § 9 der Vereinssatzung).
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt (vgl. § 15, Abs. (2)f der Satzung).
3. Die Beitragspflicht beginnt spätestens ab dem ersten des Folgemonats in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten einer Abteilung bzw. eines Angebotsbereiches teilnimmt (vgl. § 9 Vereinssatzung).
4. Die Zahlung des Beitrages ist nur bargeldlos per Lastschriftinzug möglich.
5. Rechnungsgebühr
In Ausnahmefällen kann die Zahlung per Rechnung erfolgen. Pro Rechnung erheben wir eine Rechnungsgebühr von 3,00 €.
6. Es gelten mit Wirkung vom 01.10.2019 folgende Monatsbeiträge:

- Monatsbeitrag -

Erwachsene	15,75 €
Jugendliche (bis 20 Jahre) sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. (bis 25 Jahre mit Nachweis, siehe § 1 Nr. 11)	10,00 €
Kinder bis 14 Jahre.....	8,75 €
Familien (Kinder bis 25 Jahre mit Nachweis)	28,50 €
Ehepaare	26,00 €
Senioren	13,50 €
Senioren-Ehepaare	21,00 €
Erwerbslose (mit Nachweis)	8,25 €

Neben dem Monatsbeitrag gelten für bestimmte Abteilungen Sonderbeiträge (vgl. § 2 der Beitragsordnung).

7. Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden.
8. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der in §1, Abs. 6 zugehörigen Beitragsgruppe.
9. Beitragsermächtigungen werden nicht rückwirkend gewährt.
10. Mitglieder, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, können nur dann eine Beitragsermächtigung erhalten, wenn sie sich noch in der Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung) befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Diese Beitragsermächtigung muss mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (01.07. j. J.) bei der Geschäftsstelle unaufgefordert beantragt werden. Ein Nachweis ist beizufügen. Dies betrifft auch die Mitglieder in der Familiengemeinschaft, d. h., bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises, siehe oben, bleiben sie weiterhin in der Familienmitgliedschaft. Studenten erbringen einen Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung) bis zum 10.03./10.09. des Jahres.

11. Seniorenbeiträge gelten ausschließlich für Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
12. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

13. Über weitere Ermäßigungen, z. B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, über Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen oder Betriebssportgruppen) sowie über Aufnahmegebühren und Ausführungsbestimmungen entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 2 Sonderbeiträge

1. SPORTARTEN (MONATLICHER BEITRAG)

Aerobicturnen	8,00 €
Badminton	
Erwachsene	3,50€
Kinder/Jugendliche/Studenten/Azubis.....	1,75 €
Ballett	12,00 €
Basketball	
Erwachsene (Jahresbeitrag/Spielerpass).....	36,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (Jahresbeitrag/Spielerpass)	18,00 €
Bauchtanz	2,75 €
Cheerleading	4,00 €
Fußball	
Erwachsene (Jahresbeitrag/Spielerpass).....	25,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (Jahresbeitrag/Spielerpass)	12,50 €
Handball	2,00 €
Jazz- und Modern Dance (Wettkampfgruppen).....	6,00 €
Kunstturnen	10,00 €
Psychomotorik (ohne Verordnung).....	25,00 €
Qi Gong	3,00 €
Tanzsport	
Erwachsene	8,00 €
Jugendliche/Schüler/Studenten/Azubis.....	4,00 €
Tennis im Freien (01.05. – 30.09.)	
Erwachsene (Saisonbeitrag)	80,00 €
Ehepaare (Saisonbeitrag)	145,00 €
Kinder/Jugendliche (Saisonbeitrag)	31,00 €
Wing Chun Kund Fu	
Kinder.....	22,00 €
Jugendliche & Erwachsene.....	27,50 €
Yoga	3,00 €

4. Fitness 1848

4.1. SONDERBEITRÄGE Fitness 1848 (monatlicher Beitrag)

Erwachsene	20,00 €
Ehepaare	35,00 €
Jugendliche bis 20 Jahre sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. bis 25 Jahre mit Nachweis	12,00 €
Familien (Kinder bis 25 Jahre mit Nachweis)	48,00 €

4. 2. Mitglieder, die nur im Fitness 1848 trainieren (monatlicher Beitrag)

Erwachsene	26,00 €
Ehepaare	47,00 €
Jugendliche bis 20 Jahre sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. bis 25 Jahre mit Nachweis	20,00 €

Die Kündigung der Zusatzbeiträge ist quartalsweise möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. in der in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 3 Verbandsabgaben

Auf Beschluss des Vorstands in Abstimmung mit der Abteilungsleitung können Abgaben an Fachverbände sowie Kosten für die Teilnahme am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb auf das verursachende Mitglied umgelegt werden (vgl. § 9, Abs (2) der Satzung und § 2 der Beitragsordnung).

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist in der Regel das Mitglied, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und der/die Unterzeichner des Aufnahmeantrages, letztere auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Mitgliedes.

§ 5 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr von zurzeit einem Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Kursgebühren

Der Verein kann für die Teilnahme an Kursen (befristete Angebote mit begrenzter Teilnehmerzahl) Kursgebühren erheben.

§ 7 Ende der Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft entweder durch Tod, Austritt unter Wahrung der Kündigungsfrist oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt. Eine Abmeldung ist nur zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres möglich. Sie ist nur wirksam, wenn:

- sie schriftlich (formlos) bis zum 10.06. bzw. 10.12. des Jahres, an den Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle eingereicht wird. Eine Kündigung per Email ist gemäß Satzung des Vereins nicht möglich.
- die Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt sind.

§ 8 Fälligkeiten

1. Die Vereinsbeiträge werden vom Verein zum 1. Tag eines Kalendervierteljahres für das entsprechende Kalendervierteljahr im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Das Mitglied/der Zahlungspflichtige hat für die Deckung des Kontos Sorge zu tragen.
2. Bei Mitgliedern, die zwei Mal trotz Zahlungserinnerung nicht ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind, kann der sich bis zum Halbjahresschluss eines Jahres noch ergebende Vereinsbeitrag sofort im Voraus verlangt werden.
3. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren werden Beiträge, vorbehaltlich des erfolgreichen bzw. unwidersprochenen Einzuges, bis zum Bankeinzug durch den Verein gestundet.

4. Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen werden mit Rechnungsstellung fällig (s. auch § 1, Nr. 13).

§ 9

Zahlungserinnerungen, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für diese Erinnerung wird eine Mahngebühr der Stufe 1 in Höhe von 3,00 € erhoben.
2. Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr der Stufe 2 in Höhe von zusätzlich 5,00 € erhoben.
3. Sollte auch nach der zweiten Mahnung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen. Ferner kann bis zur Zahlung der ausstehenden Beträge ein Ausschluss von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins erfolgen (vgl. §1, Abs. 7 der Beitragsordnung).

§ 10

Kostenerstattung durch das Mitglied bzw. dem Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige

Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung entstehen und im Handeln oder Unterlassen des Mitgliedes bzw. des/der Zahlungspflichtigen begründet ist/sind, hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige dem Verein zu erstatten. Insbesondere sind dieses die Kosten einer Rücklastschrift oder die Kosten, die durch das Versäumnis der Bekanntgabe jeder Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung entstehen.

Beitragsrückstände und die damit verbundenen Kosten und Mahngebühren gelten als entrichtet, wenn das entsprechende Beitragskonto des Mitgliedes ausgeglichen ist. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf alle Kosten und Gebühren angerechnet, erst danach werden Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet.